

## 1108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über den Antrag 217/A der Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986)**

Die Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat am 23. September 1986 eingebracht. Dieser Initiativantrag wurde dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen. Er beinhaltet im wesentlichen eine Senkung des Beitrages gemäß § 11 für Trinkmilch, süß, mit einem höheren Fettgehalt als 3,6%, eine Verschiebung des Anmeldetermines für die Legalisierung des Ab-Hof-Verkaufes sowie eine Erweiterung des Verwendungszweckes des Verwertungs- und Mühleneintrags für die Förderung von Ersatzkulturen des Getreidebaus. Durch die Gleichstellung der Verwendungszwecke dieser Beiträge mit jenen des Förderungsbeitrages wird die Virementfähigkeit des jeweiligen Beitragsaufkommens sichergestellt. Gleichzeitig wird dem Getreidewirtschaftsfonds in Zukunft die Durchführung der Ersatzkulturenförderung übertragen. Über die gesamte Mittelverwendung und die Durchführung der Maßnahmen bleibt — wie bisher — die Notwendigkeit einer Verfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestehen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Oktober 1986 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Dörfle, %

Pfeifer, Hintermayer, Dkfm. Gorton, Dipl.-Ing. Winsauer, Helmut Wolf und der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Erich Schmidt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zum angeschlossenen Gesetzentwurf hält der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen fest, daß die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebenden Abänderungen im Bundesfinanzgesetz entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Art. II Z 4 des angeschlossenen Gesetzentwurfs hält der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft folgendes fest:

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Bund ab 1987 bis auf weiteres jene Mittel, die für die „Weizenanbauverzichtsprämie“ (103 Millionen Schilling) herangezogen wurden, zusätzlich zu den im Rahmen der geteilten Finanzierung aufzubringenden Mitteln dem Getreidewirtschaftsfonds für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus zur Verfügung stellt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 10 01

**Peck**  
Berichterstatter

**Deutschmann**  
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XX. Oktober 1986,  
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (4. Marktordnungsgesetz-Novelle  
1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**(Verfassungsbestimmung)**

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

**Artikel II**

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. für Trinkmilch, süß,  
je Kilogramm ..... 20,0 Groschen
- 2. für Trinkmilch, sauer, sterile und ultrahocherhitzte Milch sowie für Milchmischgetränke (Kakao-milch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche)  
je Kilogramm ..... 50,0 Groschen“

2. In § 16 Abs. 6 erster Satz tritt an die Stelle des Datums „15. Oktober 1986“ das Datum „15. April 1987“.

3. § 53 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnah-

men zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu verwenden. Der Bund hat für diese Verwendungszwecke dem Fonds über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel und über die Durchführung der Maßnahmen verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Der Fonds kann Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Mittel im Sinne des Abs. 2 weitere notwendige Maßnahmen durchführen zu können.“

4. § 53 m Abs. 3 lautet:

„(3) § 53 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

5. § 53 m Abs. 4 und 5 entfallen.

**Artikel III**

(1) Die durch Art. II Z 1 geänderten Beitragsätze sind erstmals für jene Mengen an Milch anzuwenden, für die die Beitragsschuld im Oktober 1986 entsteht.

(2) § 53 m Abs. 3 in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 208, ist mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß der Fonds an den Bund bis spätestens 31. Oktober 1986 insgesamt 46 Millionen Schilling überweist.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

- 1. hinsichtlich des Art. II Z 1 und Art. III mit 1. Oktober 1986,
  - 2. hinsichtlich des Art. II Z 2 mit 15. Oktober 1986 und
  - 3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II mit 1. Jänner 1987
- in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich der Art. II und III — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.